

Insolvenz-Irrtümer von Gläubiger und Schuldner

INKASSOVERFAHREN Mythen über das Inkassoverfahren, die Gläubiger schnell vergessen sollten

Ob Gläubiger oder Schuldner – in Bezug auf die Insolvenz halten sich einige Rechtsirrtümer mit großer Hartnäckigkeit. Teil Eins des Fachbeitrages befasst sich mit fünf gängigen Fehlmeinungen der Gläubiger.

Irrtum Nr. 1: Der Insolvenzverwalter wird sich schon melden

Die öffentliche Bekanntmachung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgt, gilt als Zustellung an alle in Betracht kommenden Gläubiger im Sinne des § 9 Abs. 3 InsO.

Mit dem Eröffnungsbeschluss ergeht dann gleichzeitig die Aufforderung an die Gläubiger, beim Insolvenzverwalter ihre Forderung zur Insolvenztabelle an-



AUTOR DES BEITRAGS
Frank Kalkbrenner
Betreiber des Oldenburger Inkassounternehmens
Kalkbrenner Inkasso- & Forderungsmanagement

zumelden. Nicht jede Zahlungsverzögerung eines Kunden führt gleich zur Insolvenz, aber ein regelmäßiger Blick in die Insolvenzbekanntmachungen kann vor Schaden schützen.

→ Ein gemeinsames Europa ist im globalen Wettbewerb mit den USA und Asien notwendig. Die Menschen in Europa müssen die Gemeinschaft aber wollen – sowie von der Sinnhaftigkeit und den Vorteilen überzeugt sein. In den USA entstand die Finanzkrise, aber in Europa wurde sie zur Finanz- und Vertrauenskrise.

Euro-Länder mit geringer Produktivität und hohen Leistungsbilanzdefiziten sind am stärksten betroffen, können aber nicht abwerten, um wettbewerbsfähig zu werden. Dieses führt in diesen Euro-Ländern zu hohen Haushaltsdefiziten, starker Arbeitslosigkeit und einer steigenden Staatsverschuldung. Es zeigt aber auch, dass die politischen

Irrtum Nr. 2: In der Insolvenz sind alle Gläubiger gleich

Ziel des Insolvenzverfahrens ist es zwar durchaus, eine gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger zu erreichen – im Gegensatz zur Einzelvollstreckung nach dem Prinzip: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“. Ganz besonders deutlich wird dies im Regelinsolvenzverfahren.

Das Gleichbehandlungsprinzip gilt jedoch nur für jene Gläubiger, die den gleichen Rang einnehmen. Gläubiger, die z.B. Eigentumsrechte an Gegenständen oder über Kreditsicherheiten verfügen, werden bevorzugt bedient. Gläubiger, die ihre Forderung mangels Sicherungsrechte lediglich zur Insolvenztabelle anmelden können, erhalten regelmäßig bestenfalls einen Teil Ihrer ursprünglichen Forderung.

Instrumente in der Euro-Zone unzulänglich sind, um diese Krise zu bewältigen.

Es fehlt eine Harmonisierung der Wirtschafts- und Finanzsysteme bei einer gemeinsamen Währung – wobei jedes Euro-Land für seinen Haushalt Verantwortung übernehmen und notfalls über ein noch zu installierendes europäisches Insolvenz-

Irrtum Nr. 3: Wenn der Insolvenzverwalter meine Forderung nicht anerkennt, ist sie verloren

Hat der Insolvenzverwalter nach Prüfung die Forderung festgestellt, nimmt sie an der Verteilung der Insolvenzmasse teil.

Manchmal bestreitet der Insolvenzverwalter eine Forderung jedoch ganz oder zum Teil, weil sich aufgrund fehlender oder unzureichender Unterlagen noch nicht abschließend beurteilen lässt, ob sie zu Recht besteht.

Dem Gläubiger bietet sich in einem solchen Fall in letzter Konsequenz die Klage auf Feststellung der Forderung vor dem Amtsgericht oder dem Landgericht (bei mehr als 5000 Euro Streitwert).

Irrtum Nr. 4: Ich habe eine Gegenforderung – Aufrechnen in der Insolvenz geht jedoch nicht

recht für Staaten neu aufgestellt werden muss. Ein erfolgreiches, gemeinsames Europa braucht aber auch grundlegende Strukturreformen, höhere Infrastrukturausgaben, eine Verringerung der Einkommens- und Vermögensunterschiede, Bürokratieabbau und wesentlich größere Ausgaben in Bildung und Forschung, damit Europa wettbe-

grundsätzlich kann der Gläubiger auch in der Insolvenz des Kunden die Aufrechnung erklären. Allerdings geht dies nur unter bestimmten Voraussetzungen. Wenn eine Forderung erst nach Insolvenzeröffnung entstanden ist, die Gegenforderung aus der Zeit davor datiert, hat der Gläubiger Pech. Stammen beide Forderungen aus der Zeit davor, ist eine Aufrechnung normalerweise unproblematisch.

Irrtum Nr. 5: An den Geschäftsführer des insolventen Unternehmens komme ich sowieso nie dran

Wer als Gläubiger einer insolventen GmbH noch Geld zu bekommen hat, geht häufig leer aus. Meist ist das Unternehmen so überschuldet, dass kein Cent zu erwarten ist.

Da eine GmbH grundsätzlich nur mit ihrem Stammka-

pital haftet, wünscht sich mancher Gläubiger die Möglichkeit, die Gesellschafter und / oder Geschäftsführer in Haft zu nehmen.

Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung haben Gesellschaftsgläubiger zwar keinen direkten Schadensersatzanspruch gegen die Gesellschafter mehr.

Unter bestimmten Voraussetzungen kommt aber sehr wohl eine so genannte deliktische Haftung der Gesellschafter wegen Insolvenzsverschleppung in Betracht.

Unter bestimmten Voraussetzungen haftet auch ein Geschäftsführer im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft.

Weitere Brancheneinträge finden Sie auf nwz-guide.de



Buchen Sie Ihren Eintrag

schnell und einfach im Internet unter guide.nwzonline.com/branchenguide

Fragen zur Buchung beantwortet der Service Geschäftskunden, **Telefon (0441) 9988-4114**

STEUER- UND STEUERSTRAFRECHT

Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
KDK Steuerberatungsgesellschaft Korte Dierkes Moorkamp und Partner mbH	StB Dipl.-Wjur. (FH) Simon Moorkamp, StB/vBp Dipl.-Finw. (FH) Stefan Dierkes, StB Otto Korte	Bloherfelder Str. 39 26129 Oldenburg	0441-570557-0 0441-570557-77	www.kdk-stb.de mail@kdk-stb.de
KDK Korte Dierkes Röbbke und Partner mbB	RA/Stb. Korte	Bloherfelder Str. 39 26129 Oldenburg	0441-97378-0 0441-97378-88	www.kdk-rae.de mail@kdk-rae.de
Rechtsanwalt Christian Landowski	Rechtsanwalt Landowski, Nur Wirtschafts- und Steuerstrafsachen	Stau 29 26122 Oldenburg	0441 92 66 491 0441 92 66 422	www.rechtsanwalt-landowski.de , info@rechtsanwalt-landowski.de
Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Fachanwältin für Steuerrecht Dr. Petra Eden	Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Fachanwältin für Steuerrecht Dr. Petra Eden	Theaterwall 2 26122 Oldenburg	0441/248445 0441/248446	www.petra-eden.de kanzlei@petra-eden.de
Fachwaltskanzlei Dr. Künnemann Rechtsanwalt Wirtschaftsprüfer Steuerberater	RA / WP / Stb. Dr. Künnemann Rechtsanwalt für Steuerrecht	Elisabethstr. 12 26135 Oldenburg Bahnhofstr. 5 26655 Westerstede	T. 0441-36162600 F. 0441-36131214 T. 04488-5204110 F. 04488-5204114	www.ra-kuennemann.de mail@ra-kuennemann.de

UNTERNEHMENSBERATUNG

Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
PMP Steuerberatung Pannemann, Dr. Martin & Partner Steuerberater	Wilfried Borchmann (Existenzgründungs-Berater)	Am Hogen Hagen 10 26160 Bad Zwischenahn	04403/9321-0 04403/9321-30	www.pmp-Steuerberatung.de info@pmp-Steuerberatung.de
Steuerberaterkanzlei Pschak – Coldewey - Berghaus	StB Joachim Pschak, StB Dipl.-Kffr. Birgit Coldewey, StB Dipl.-Kfm. Joachim Berghaus, StB Paul Rusniok (gem. § 58 StBerG)	Auf dem Winkel 34 Bad Zwischenahn, PLZ 26160	04403/9381-0 04403/9381-30	info@pcb-stb.de
Baumhöfer Unternehmensberatung BDU Gründung, Nachfolge, Käufe/Verkäufe Gründercoaching	Alf Baumhöfer Bankkaufmann und Diplom-Ökonom	Hauptstr. 11 26122 Oldenburg	0441/21985890 0441/21985899	www.baumhoefer-bdu.de info@baumhoefer-bdu.de
Berater NordWest - Existenzgründung - Existenzsicherung - Marketing	Peter Jaruschewski - Beratung - Coaching - Umsetzung	Lagerstraße 62 26125 Oldenburg	0441 9736160 0176 96916274	www.berater-nordwest.de www.agentur-jaruschewski.de info@berater-nordwest.de

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
CRT Carstens Revision und Treuhand GmbH	WP/StB K. Carstens WP/StBin Dipl.-Kffr. I. Paries	Atenser Allee 117 26954 Nordenham	04731/868-0 04731/868-260	www.CRTSteuerberatung.de Info@CRTSteuerberatung.de
Consat Treuhand GmbH	Herr StB / WP Peter Thölking	Cloppener Str. 18 26135 Oldenburg	0441 - 361 383 0 0441 - 361 383 29	info@consat.de
Frisia - Treuhand GmbH	Herr F. Gottschalk Herr M. Schmädke Herr H. Tombrägel	Bürgerfelder Str. 1 26127 Oldenburg	0441/96194-0 0441/96194-44	www.ftsp-gruppe.de info@ftsp-gruppe.de
Hühne Klotz & Partner mbB	WP StB Dipl.-Kfm. Günter Kocks	Donnerschweer Straße 86 26123 Oldenburg	0441/971720 0441/9717273	www.h-k-p.de guenter.kocks@h-k-p.de
Kanzlei Dr. Franz J. Bönkhoff	Dr. Franz J. Bönkhoff, Sara Bargfrede	Hauptstr. 35 26122 Oldenburg	0441 / 950 85 0 0441 / 950 85 85	www.boenkhooff-partner.de bergmann@boenkhooff-partner.de
Schmädke & Partner GbR	Herr M. Schmädke Herr H.-J. Behrmann Herr S. Huischen	Bürgerfelder Str. 1 26127 Oldenburg	0441/96194-0 0441/96194-44	www.ftsp-gruppe.de info@ftsp-gruppe.de